

## Dezernenten

### Mitgliedstädte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Bearbeiter  
Benjamin Lachat/ Sebastian Ritter

E benjamin.lachat@staedtetag-bw.de  
E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de  
T 0711 22921-30/-22  
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32849/2020 • La/Ri

23.04.2020

## Coronavirus SARS-CoV-2/COVID 19 – Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO), Stand: 23.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung des durch die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in der vergangenen Woche gefassten Beschlusses zur Lockerung der Beschränkungen des öffentlichen Lebens, ist die Landesregierung nun weitere konkrete Schritte gegangen.

Das Land hat heute die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 notverkündet (Anlage 1). Sie wurde veröffentlicht auf der [Website des Staatsministeriums](#). Die Änderungs-Verordnung tritt gestuft zum Montag, 27. April 2020 (Artikel 1) und zum Montag, 04. Mai 2020 (Artikel 2) in Kraft. Die Corona-Verordnung (CoronaVO) in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung ist als Anlage 2 beigefügt.

### Zusammenfassung der aus kommunaler Sicht wesentlichen Änderungen:

Die hier aufgeführten Änderungen gelten ab Montag, 27. April 2020:

- Es wird eine **erweiterte Notbetreuung** in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und den Schulen eingerichtet (§ 1a).
- Berechtig zur **Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung** sind (§ 1a Abs. 2)
  - weiterhin die Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder deren Alleinerziehende/er in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Abs. 8 CoronaVO beschäftigt und unabhkömmlich sind;
  - zusätzlich die Kinder, deren Erziehungsberechtigte oder deren Alleinerziehende/r einer präsenzpflichtigen beruflichen Tätigkeit nachgehen und dabei unabhkömmlich sind.

Die Voraussetzungen sind durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Ferner haben die Erziehungsberechtigten oder der/die Alleinerziehende/r zu versichern, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- Die **Kapazität der Notbetreuungsgruppen** in Kindertageseinrichtungen beträgt höchstens die Hälfte der nach Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße (§ 1a Abs. 5).
- **Übersteigt der Bedarf** die vorhandene Kapazität, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 1a Abs. 3 nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Die bisherige Empfehlung zum Tragen von **Mund-Nasen-Bedeckungen** in bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (§ 3 Abs. 1 Satz 2) wird zu einer **Pflicht** verändert:  
„Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
  1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
  2. eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“

Ein Verstoß ist (bislang) nicht bußgeldbewehrt, da die Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 sich weiterhin nur auf § 3 Abs. 1 Satz 1 bezieht.

- Der neu gefasste § 4 (**Schließung von Einrichtungen**) enthält nur folgende – in der Praxis kaum bedeutsame – Veränderung:  
Bislang durften Einkaufszentren und Kaufhäuser nur „für die in [§ 4 Abs. 3] Satz 1 genannten Ausnahmen“ öffnen (§ 4 Abs. 3 Satz 4).

Diese schwer verständliche Regelung wurde in der [Gemeinsamen Richtlinie](#) wie folgt umschrieben:

„Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO wenn die Gesamtläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren)“

Die Regelung hatte kaum einen Anwendungsbereich. Bei Supermärkten war und ist der Hauptbetrieb als Einzelhandel für Lebensmittel aber ohnehin zulässig. Die typischen Nebenangebote waren und sind entweder ohnehin zulässig (z.B. Bäckerei, Toto-Lotto-Annahmestelle, Zeitschriftenverkauf) oder umfassen eine Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 qm.

Der Verordnungsgeber hat diese Regelung nun aufgehoben. Nunmehr heißt es: „Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.“

In der Lenkungsgruppe SARS-CoV-2 wurde den Kommunalen Landesverbänden zugesichert, dass weitere aus kommunaler Sicht wichtige Änderungen zeitnah beraten und bei der nächsten Überarbeitung der CoronaVO berücksichtigt werden könnten.

Insbesondere hinsichtlich der erweiterten Notbetreuung finden bereits heute Nachmittag weitere Gespräche, unter anderem mit dem Kultusministerium, statt. Wir werden Sie kurzfristig mittels weiterer Rundschreiben über die Ergebnisse informieren.

Wir bitten um Beachtung und Weiterleitung an die berührten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter  
Dezernent Dez. IV

gez. Benjamin Lachat  
Dezernent Dez. III

**Anlagen**